

## Wenig Argumente gegen die Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen

Gegen die vom Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ab 2015 geforderte Getrenntsammlung von Bioabfällen dürfte es kaum überzeugende Argumente geben. Dies sagte Dr. Claus-Gerhard Bergs, Ministerialrat im Bundesumweltministerium (BMU) auf dem Bioabfallforum am 19. September 2013 in Stuttgart.

Dies gelte auch für die Regionen, in denen eine Getrennterfassung noch nicht eingeführt ist. Die „vergleichsweise eindeutigen Vorgaben des § 11 Absatz 1 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden nicht zwingend durch die Bioabfallverordnung 2015 präzisiert“, so Dr. Bergs. „Die Voraussetzungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz sind klar genannt, hier sollte niemand auf die BioAbfV 2015 warten“. Zwar werde man sich - auch im Rahmen des vom BMU und Umweltbundesamt initiierten Forschungsvorhabens „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ - den einschlägigen Paragrafen genau anschauen.

In seinem Ministerium bestehe aber weitgehend die Rechtsauffassung, dass keine weitere Konkretisierung erforderlich sei.

Nach jüngstem Stand sind bundesweit erst in rund drei Viertel aller Landkreise die Haushalte an eine Biotonne angeschlossen. Zahlreiche Landkreise sperren sich gegen eine flächendeckende Bioabfallerfassung mit Verweis auf eine wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit.

Voraussetzungen für Ausnahmen von der Getrennterfassungspflicht, so Bergs, seien jedoch kaum nachzuweisen. Denn die technischen Möglichkeiten der Verwertung seien ebenso gegeben wie die wirtschaftliche Zumutbarkeit, selbst für den Fall geringfügig steigender Abfallgebühren. Dies gelte auch für dünn besiedelte Regionen, in denen sich möglicherweise höhere als geringfügige Gebührensteigerungen ergeben könnten. Zudem stellte Bergs klar, dass hohe Mengen an erfasstem Grüngut - wie etwa im bayerischen Landkreis Mühldorf - eine Separaterfassung nicht entbehrlich mache. Bioabfall- und Grüngutmengen seien nicht gegenseitig verrechenbar. Eine solche Verrechnung sei nicht vom Gesetz gedeckt, so dass die Bioabfallverordnung 2015 hierzu auch keine Aussagen enthalten werde.

Das Forschungsvorhaben „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ soll nach den Worten Bergs bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Darin würden sich dann auch Eckpunkte der Bioabfallverordnung 2015 wiederfinden. Hierzu gehörten möglicherweise auch „lenkende Hinweise auf Verwertungswege“, d.h. welche Stoffströme in welche Verwertungswege geleitet werden sollen, ob dieser und jener Stoff etwa in die Vergärung, Kompostierung oder Verbrennung gelangen soll.

Weitere Regelungsbereiche der BioAbfV 2015, skizzierte Bergs, seien umfassende Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie die Regelungen hinsichtlich der Eigenkompostierung. Auch werde eine Klarstellung erwogen, dass eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen dann gegeben ist, wenn der Bioabfall sowohl energetisch wie auch stofflich genutzt wird, was auf eine möglichst weitreichende Vergärung der Bioabfälle hinauslaufe. Mengenziele, so Bergs, würden in die Verordnungsnovelle nicht einfließen, genauso wenig wie Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung von Bioabfällen.

Wie Bergs sieht auch der Anwalt Hartmut Gaßner von der Berliner Kanzlei Gasner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) kaum rechtliche Möglichkeiten, die ab 2015 geforderte Getrenntsammlung zu umgehen. In seiner Beratungspraxis habe er etwa Mandate abgelehnt, die dieses Ziel verfolgten, da eine Getrenntsammlung keine bedeutsamen rechtlichen Hürden entgegenstünden, wie Gaßner in Stuttgart betonte.

Die technischen Möglichkeiten seien gegeben. Bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit dürften die zusätzlichen Kosten nicht „außer Verhältnis“ stehen. Bloße Mehrkosten begründeten keine Unzumutbarkeit. Vielmehr sei die Schwelle sehr hoch anzusetzen. Zwar gebe es keine allgemeinen Zumutbarkeitsregelungen, dennoch habe die gebührenrechtliche Spruchpraxis in der Vergangenheit erhebliche Gebührensprünge oder –steigerungen mitgetragen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Deponierungsverbot für unbehandelte Abfälle zum Juni 2005. Vor diesem Hintergrund lasse sich ein Verzicht auf die Getrenntsammlung von Bioabfällen mit Verweis auf den Erforderlichkeitsvorbehalt nicht begründen.

Bereits zu Beginn des Stuttgarter Bioabfallforums hatte Baden-Württembergs Umweltminister Franz Untersteller (Grüne) betont, dass die Getrenntsammlungspflicht ab 2015 der hochwertigen Verwertung einen Schub verleihen werde, auch weil es in Baden-Württemberg immer noch elf Kreise ohne Biotonne gibt und der Umgang mit der Ressource Bioabfall noch nicht ausreichend sei. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit, so Untersteller, dürfte im Südwesten eigentlich keine Hürde sein.

Potenzial sieht Untersteller, Schirmherr des Bioabfallforums, neben den Bioabfällen vor allem bei Grüngutabfällen aus der Garten-, Park- und Landschaftspflege: „Jährlich entstehen bei uns über 900.000 Tonnen Grünabfälle, davon werden bisher lediglich 100.000 Tonnen energetisch verwertet“, betonte Minister Untersteller. „Wir müssen diesen grünen Energieträger künftig deutlich besser nutzen und dürfen ihn nicht weiter so ungenutzt lassen wie bisher“. Die vielfach von den Kommunen noch betriebenen Häckselplätze hätten damit ausgedient. Hinsichtlich der Eigenkompostierung verweist Untersteller auf eine mögliche Grundwassergefährdung.

Nur Naturpflanzen benötigen Dünger, übermäßige und daher unzulässige Düngung mit Kompost sei „illegale Abfallentsorgung“. Daher sollte die Eigenkompostierung nur unter genau definierbaren und auch kontrollierbaren Voraussetzungen zugelassen werden. (EUWID 39.2013)